

**Abwasserverband
Bühler/Gais**

S T A T U T E N

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinden Bühler und Gais schliessen sich aufgrund der kantonalen Gesetzgebung (EG ZGB Art. 25 und EG GschG Art. 5) zu einem Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammen. Er führt den Namen Abwasserverband Bühler/Gais, nachfolgend AVBG genannt und hat seinen Sitz in Bühler.

Art. 2

Der AVBG betreibt die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage (ARA) für die Gemeinden Bühler und Gais und die direkt angeschlossenen Industriebetriebe. Die Generellen Kanalisationsprojekte (GKP) und die Generellen Entwässerungsprojekte (GEP) der beiden Gemeinden sind rechtsverbindlich. Beiden Gemeinden liegt das Trennsystem zugrunde; demzufolge gelten die Bestimmungen dieses Vertrages nur für Schmutzwasser.

II. Organisation

Delegiertenversammlung

Art. 3

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus je fünf Vertretern der beiden Gemeinden Bühler und Gais. Die Delegierten werden von den Gemeinderäten für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Ein weiteres Mitglied, das zugleich der Betriebskommission angehört, wird durch die direkt einleitenden Industriebetriebe delegiert.

Art. 4

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Delegierten erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt.

Art. 5

Jedes Jahr findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Weitere Versammlungen werden auf Beschluss der Betriebskommission oder auf Verlangen einer Vertragsgemeinde einberufen. Die Einladungen zur Versammlung sind mindestens 14 Tage im voraus den Delegierten zuzustellen.

Betriebskommission

Art. 6

Die Betriebskommission besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verbandes sowie vier weiteren Mitgliedern, wovon eines die direkt einleitenden Industriebetriebe vertritt. Präsident und Vizepräsident sind nicht aus derselben Gemeinde.

Art. 7

Sitzungen der Betriebskommission werden durch den Präsidenten nach Massgabe des Bedürfnisses angeordnet. Zudem hat eine Sitzung stattzufinden, wenn ein Mitglied der Kommission dies verlangt.

Rechnungsführung**Art. 8**

Die Führung der Rechnung und der Kasse des AVBG kann vom AVBG selbst besorgt, der Buchhaltung einer Verbandsgemeinde oder einem Treuhandbüro übertragen werden.

Geschäftsprüfungskommission**Art. 9**

Die Geschäftsprüfung wird durch je ein Mitglied der RPK der Gemeinden Bühler und Gais besorgt. Diese werden durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der beiden Gemeinden bestimmt.

III. Aufgaben und Befugnisse der Verbandsorgane**Delegiertenversammlung****Art. 10**

Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren:

- a) den Präsidenten des Verbandes, der zugleich der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission vorsteht;
- b) den Vizepräsidenten, der zugleich als Vizepräsident der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission amtiert;
- c) die drei weiteren Mitglieder der Betriebskommission.

Art. 11

Der Delegiertenversammlung obliegen im weiteren die folgenden Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über die Verwaltung des AVBG, sowie den Unterhalt, den Betrieb und die Wartung der Verbandsanlagen;
- b) Kenntnisnahme des Geschäftsberichts der Betriebskommission und Mitteilung an die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden;
- c) Genehmigung von Rechnung und Budget, sowie Entlastung der Betriebskommission zuhanden der Gemeinderäte der beiden Vertragsgemeinden;
- d) Festlegung der Gebühren;
- e) Begutachtung von Vorlagen und Anträgen an die Verbandsgemeinden;
- f) Genehmigung von Projekten;
- g) Abschluss von Verträgen;

- h) Festsetzung der Löhne der Angestellten, sowie der Entschädigung der Mitglieder der Verbandsorgane;
- i) der freihändige und zwangsrechtliche Erwerb von Grund und Rechten;
- k) die Erhebung von gerichtlichen Klagen und Erledigung derartiger Prozesse;
- l) Anträge über die Abänderung dieser Statuten an die Verbandsgemeinden.

Betriebskommission

Art. 12

Die Betriebskommission ist das ausführende Organ des AVBG. Ihr sind alle Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen, welche nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Die Betriebskommission konstituiert sich selbst.

Insbesondere obliegen ihr:

- a) Aufsicht über den Betrieb und die Wartung der Anlagen des AVBG;
- b) Beschlussfassung über einmalige und wiederkehrende Ausgaben im Rahmen des von der Delegiertenversammlung beschlossenen Budgets;
- c) Beschlussfassung über dringliche Ausgaben, die für die Aufrechterhaltung des Betriebs unumgänglich sind. Solche Beschlüsse sind den Delegierten umgehend mitzuteilen;
- d) Vorbereitung der Geschäfte und die Durchführung der Delegiertenversammlung;
- e) Erteilung von Projektierungsaufträgen;
- f) Wahl des Klärwärters und allfällig weiterer Funktionäre;
- g) Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen des Klärwärters in einem Pflichtenheft.

Art. 13

Rechtsverbindliche Unterschrift für den AVBG, die Delegiertenversammlung und die Betriebskommission führt der Verbandspräsident mit dem Aktuar oder dem Rechnungsführer.

Geschäftsprüfungskommission

Art. 14

Die Geschäftsprüfungskommission hat die jährliche Verbandsrechnung und die besonderen Bauabrechnungen auf ihre Richtigkeit und Übereinstimmung mit Vertrag und Protokollen zu prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung Antrag zu stellen. Die Geschäftsprüfungskommission kann ein Treuhandbüro zur Kontrolle der Rechnungsführung beziehen.

IV. Anlagen

Art. 15

Die Anlagen des AVBG sind:

- a) ARA Au
- b) Hauptkanal von der Strassenquerung „Felsenegg“ Gais bis zur ARA.

V. Betrieb der Anlagen

Art. 16

Die Anlagen werden entsprechend den Vorschriften des kantonalen EG zum Gewässerschutzgesetz (29.4.79 bGS 814.11), der VO zum EG GschG (5.11.79) sowie der Klärschlammverordnung vom 8.4.81 (SR 814.225.22) betrieben.

Art. 17

Für die Einleitung der Abwässer gelten die Kanalisationsreglemente der Gemeinde. Die Gebühren werden durch die Gemeinden erhoben.

Art. 18

Für die direkt einleitenden Industriebetriebe gelten die Anforderungen gemäss Anhang III der Verordnung über Abwassereinleitungen (SR 814.225.21). Die Gebühren werden nach den Richtlinien des VSA aufgrund der Schmutzstoffbelastung ermittelt und vom AVBG in Rechnung gestellt.

Art. 19

Die Gemeinden und die Industriebetriebe sind verpflichtet,

- a) ihre eigenen Anlagen fachgemäss zu unterhalten, damit die gemeinsamen Anlagen keinen Schaden leiden;
- b) Mängel an den eigenen Anlagen zu melden;
- c) die Behebung von Mängeln privater Anlagen, die an die Gemeindekanalisation angeschlossen sind, zu veranlassen und zu überwachen;
- d) für die Durchsetzung der vom AVBG erlassenen Anschlussvorschriften und Weisungen zu sorgen.

Art. 20

Für private Direktanschlüsse an die Anlagen des AVBG gelten sinngemäss die Kanalisationsreglemente der betreffenden Gemeinde. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat und den Verband. Die reglementarischen Gebühren und Beiträge werden von den betreffenden Gemeinden erhoben.

Art. 21

Der AVBG ist berechtigt, jederzeit sämtliche Anlagen, welche mit der Ableitung von Abwasser in die Gemeinschaftsanlage im Zusammenhang stehen, auf den vorschriftsgemässen Zustand zu kontrollieren, gleichgültig, ob es sich um Gemeinde- oder um Privatanlagen handelt. Die Kontrolle hat sich auch auf die Abwässer, die direkt oder indirekt der Gemeinschaftsanlage zufließen, zu erstrecken.

Art. 22

Die Gemeinden und die direkt einleitenden Industriebetriebe haften für Schäden an den verbandseigenen Anlagen, die infolge Missachtung der Vorschriften, insbesondere durch Verletzung der Kontrollpflicht, Nichtbehebung der bei ordnungsgemässen Kontrollen festgestellten Mängeln und Unterlassung der vom Verband angeordneten Massnahmen entstanden sind. Das Kontrollrecht des Verbandes entlastet die Gemeinden nicht von ihrer Verantwortlichkeit.

Art. 23

Dritte sind gegenüber dem AVBG haftbar, wenn durch ihre Anlagen oder Massnahmen die Anlagen oder der Betrieb der Kläranlage betroffen sind.

Art. 24

Anschlussgesuche für gewerbliche und industrielle Abwässer, sowie für Direktanschlüsse, bedürfen eines abgeschlossenen Baubewilligungsverfahrens (rechtskräftige Bewilligung der zuständigen kommunalen und kantonalen Baubehörden).

Art. 25

Die Kanalisationsreglemente der Gemeinden dürfen keine Vorschriften enthalten, die den Bestimmungen dieser Statuten oder weiteren für die Gemeinden verbindlichen Beschlüssen des Verbandes widersprechen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der zuständigen kantonalen Genehmigungsbehörden.

Art. 26

Wer von ausserhalb des Verbandsgebietes dem AVBG Abwässer zuführen will, schliesst mit dem AVBG einen Vertrag ab. Allfällige Durchleitungsrechte sind dabei mit den Gemeinden direkt zu regeln.

VI. Rechnungswesen

Art. 27

Der AVBG führt eine eigene, nach allgemein anerkannten buchhalterischen Grundsätzen gegliederte Rechnung.

Art. 28

- a) Der AVBG finanziert den Betrieb der Verbandsanlagen und die Investitionen aus eigenen Mitteln. Dazu erhebt er Gebühren, welche die Aufwendungen für den Betrieb decken und angemessene Rückstellungen ermöglichen.
- b) Soweit der Bedarf nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann, werden die erforderlichen Mittel aufgenommen. Diese Mittelbeschaffung ist Sache der Betriebskommission, welche sie in Absprache mit den Verbandsgemeinden vornimmt.
- c) Die Rechnung des AVBG muss ausgeglichen sein.

Art. 29

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober. Die Betriebsrechnung ist jeweils auf den 31. Oktober abzuschliessen.

Art. 30

Der jährliche Voranschlag ist von der Betriebskommission aufzustellen und der Delegiertenversammlung zu unterbreiten. Sofern Anpassungen der Gebühren notwendig sind, teilt dies die Betriebskommission den Gemeinden frühzeitig mit.

Art. 31

Der Rechnungsführer hat die Verbandsrechnung jeweils bis spätestens 20. November der Betriebskommission vorzulegen. Diese hat die Rechnung unter Beschlussfassung über die Verteilung der Kosten zu verabschieden und der Geschäftsprüfungskommission zu unterbreiten, so dass bis spätestens am 20. Dezember die Abnahme durch die Delegiertenversammlung erfolgen kann.

VII. Aufsicht und Rechtsschutz**Art. 32**

Der Verband steht, wie die Gemeinden, nach Massgabe der zuständigen Gesetzgebung unter der Aufsicht des Kantons Appenzell Ausserrhodén.

Art. 33

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, welche sich aus dem Vertrag ergeben, werden, sofern eine Verständigung in der Delegiertenversammlung nicht möglich ist, durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden und einem Obmann, der von einem Präsidenten des Kantonsgerichts bezeichnet wird.

Art. 34

Gegen Verfügungen der Betriebskommission kann innert 20 Tagen an die Delegiertenversammlung rekurriert werden. Verfügungen und Entscheide der Delegiertenversammlung können innert 20 Tagen durch Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden.

VIII. Schlussbestimmungen**Art. 35**

Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung der Gemeinderäte beider Verbandsgemeinden möglich und wenn der Verbandszweck für die beteiligten Gemeinden anderweitig sichergestellt und die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes gewährleistet sind. Ein Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung an die Gemeinden zu regeln. Streitigkeiten über die Verbandsauflösung und die Liquidation sind gemäss Art. 33 dieses Vertrages zu erledigen. Der Beschluss zur Auflösung bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Kantons Appenzell A.Rh.

Art. 36

Abänderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung beider Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Kantons Appenzell A.Rh.

Art. 37

Diese Statuten treten nach Annahme durch beide Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Kantons Appenzell A.Rh. in Kraft.

Bühler, 12. August 1996

Namens des Gemeinderats

Der Gemeindehauptmann:

E. Eschler

Der Gemeindeschreiber:

H. Wild

Gais, 16. August 1996

Namens des Gemeinderats

Der Gemeindehauptmann:

E. Enz

Der Gemeindeschreiber:

W. Zähler

Genehmigt durch den Regierungsrat AR am